

MEDIADATEN & THEMENSCHWERPUNKTE 2012



Anzeigen-Preisliste Nr. 6, gültig ab 01.01.2012

Druckauflage:

8.000 Exemplare

verbreitete Auflage:

6.500 Exemplare

(Verlagsangabe)

Herausgeber:

Prof. Dr. med. dent. Rolf Hinz, Herne

Verlag:



Postfach 10 18 68 · 44608 Herne
Mont-Cenis-Str. 5 · 44623 Herne
Telefon 0 23 23 / 59 31 37
Telefax 0 23 23 / 59 31 35
E-Mail mediateam@dhug.de
Internet www.chance-praxis.de

Geschäftsführer: Prof. Dr. med. dent. Rolf Hinz
Dr. Ingo-Wolfram Paeske
Verlagsleitung: Dipl.-Kfm. Heinrich Bolz

Verkaufsleiterin Media Marketing:

Heike Müller-Wüstenfeld Telefon 0 23 23 / 59 32 81

Mediaberatung:

Anja Hennern Telefon 0 23 23 / 59 31 33
Petra Javornik Telefon 0 23 23 / 59 31 17
Cornelia Tockenbürger Telefon 0 23 23 / 59 31 37

Leiterin Produktion:

Beate Dzikowski Telefon 0 23 23 / 59 31 49

Kompetente Autoren aus Fachhandel und Industrie, Wissenschaft und Praxis schreiben zu Themen, die junge Zahnmediziner auf dem Weg in den Beruf interessieren – von Prüfungsvorbereitungen und Bewerbungsmanagement für die Studenten bis hin zu Assistententhemen wie Jobsuche, Patientenbehandlung/Spezialisierung und Themen für Existenzgründer: Qualitätsmanagement/ BWL/Recht kompakt/Finanzen und (Alters-)Vorsorge.

Ihre Werbung erreicht Zahnmedizinstudenten, Zahnärztinnen und Zahnärzte in der Vorbereitungsassistent, Existenzgründer durch Praxisübernahme oder -gründung sowie neu niedergelassene Zahnmediziner.



**CHANCE
PRAXIS**
DAS MAGAZIN FÜR JUNGE ZAHNMEDIZINER

Redaktionsanschrift:

Chance Praxis

Chefredakteurin: Dr. Marion Marschall
Chef vom Dienst: Marc Oliver Pick
Verantwortliche
Redakteurin: Monia Geitz
Kurt-Schumacher-Str. 6
53113 Bonn
Telefon 02 28 / 28 92 16-0
Telefax 02 28 / 28 92 16-20
E-Mail redaktion@dzw.de

Abonnementpreis:

€ 26,- inkl. MwSt. und Versandkosten

Druckerei:

Gutenberg-Druckerei GmbH
Von-Braun-Str. 4b
46244 Bottrop-Grafenwald

Zeitschriftenformat:

210 mm breit, 297 mm hoch

Satzspiegel:

162 mm breit, 265 mm hoch

Erscheinungstermine und Themenschwerpunkte 2012:

Thema	ET	AS	DU	Ausgabe
Qualität, Effizienz, Wirtschaftlichkeit – Rentables Praxis- management	07.03.12	27.01.12	06.02.12	1/12
Digitalisierung	06.06.12	25.04.12	03.05.12	2/12
Professionelle Praxisführung	05.09.12	27.07.12	06.08.12	3/12
Wegweisende Praxis	12.12.12	07.11.12	13.11.12	4/12

Druckverfahren / Druckunterlagen:

Offsetdruck, belichtungsfähige Daten. Bei Anfertigung der Druckvorlage durch den Verlag werden die technischen Kosten gesondert nach Aufwand berechnet.

Mehrwertsteuer:

Alle Preise zuzüglich gesetzlicher MwSt.

Zahlungsbedingungen:

Zahlung innerhalb von 10 Tagen mit 2 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto.
USt-Ident-Nr. DE 125413820

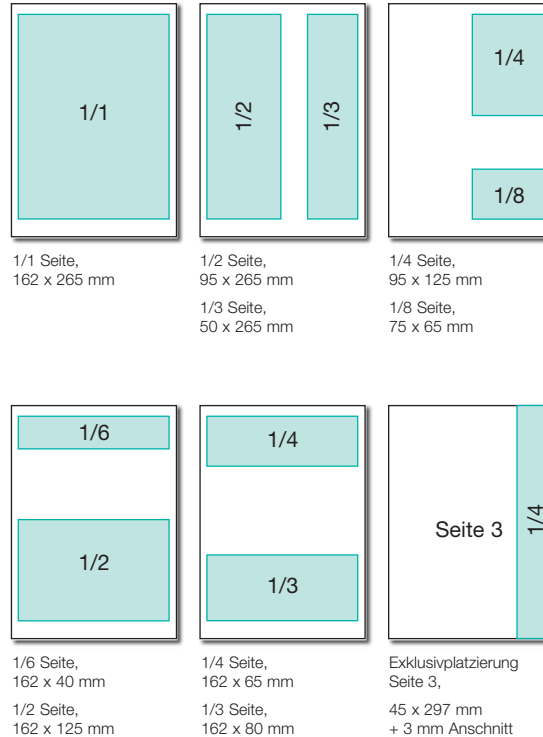
Bankverbindung:

Postbank Dortmund	Deutsche Bank AG Herne
BLZ 440 100 46	BLZ 430 700 61
Kto.-Nr. 130200-469	Kto.-Nr. 648 6906

Anzeigenpreise:

Format	Breite x Höhe mm	4-farbig*
1/1 Seite	162 x 265	€ 3.340,-
1/2 Seite	95 x 265 hoch 162 x 125 quer	€ 1.670,-
1/3 Seite	50 x 265 hoch 162 x 80 quer	€ 1.120,-
1/4 Seite	95 x 125 hoch 162 x 65 quer	€ 840,-
1/6 Seite	162 x 40 hoch	€ 570,-
1/8 Seite	50 x 130 hoch 75 x 65 quer	€ 425,-
Exklusivplatzierung		
Seite 3	45 x 297 hoch	€ 1.225,-
1/4 Seite	+ 3 mm Beschnitt (nur im Anschnitt möglich)	
* Standardfarben nach Euroskala CMYK		

Anzeigenformate:



Zuschläge:

10 % *)
vom 4c-Preis auf Umschlagseiten und Anschnittformate

Beigeklebte Postkarte:

nur auf ganzseitigen Anzeigen
Beiklebe-Gebühr *): € 110,- pro %
zzgl. gültiger Postgebühren

Beilagen-Werbung:

Höchstformat: 195 x 280 mm,
Mindestformat: 105 mm x 150 mm,
Höchstgewicht: auf Anfrage
Beilagen-Gebühr *): € 198,- pro %
zzgl. gültiger Postgebühren

Beihefter auf 150 g/qm Papier:

4-seitiger Beihefter *) € 280,- pro %

Beihefter, 2-seitig, beigeklebt, auf 150 g/qm Papier:

2 Seiten *) € 4.150,-
2 Seiten (Koop) *) € 5.900,-

*) nicht rabattfähig

Rabatte:

bei Abnahme innerhalb von 12 Monaten (Insertionsjahr)

2 Anzeigen	3 %
3 Anzeigen	5 %
4 Anzeigen	10 %

Kombi-Rabatt:

bei Anzeigenschaltungen in der DZW innerhalb
eines Insertionsjahres 5 %

Agenturprovision:

10 %

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen, Beihefter und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungstreibenden in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigenaufträge sind im Zweifel innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss auszuwickeln. Ist im Rahmen eines Abschlusses des Recht zum Ablauf einzelner Anzeigen eingetrufen, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige auszuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziff. 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtsansprüche, die Haftung zwischen dem Gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlegers beruht.
5. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
6. Für die Aufnahme von Anzeigen und Fremdbeilagen in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift wird keine Gebühr geleistet, es sei denn, dass der Auftraggeber die Gültigkeit des Auftrages ausdrücklich davon abhängig gemacht hat. Bei rubrizierten Anzeigen gewährleistet der Verlag den Abdruck in der jeweiligen Rubrik, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
7. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text oder ein Foto und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Belagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder technischen Form nach einheitlichen Grundsätzen des Verlags abzulehnen. Auch bei rechtsverbindlich bestätigten Aufträgen können Anzeigen und Belagsaufträge wegen Umständen, wenn deren Inhalt nach pflichtgemäßem Ermessen des Verlegers gegen Gesetz, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Belagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beläge und deren Billigung bindend. Belagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Belagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige

Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag ein ihm hierfür gestellte angemessene Nachfrist verstreichen, so hat der Auftraggeber ein Rücktrittsrecht. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters oder eines Erläuterungsgehilfen. Weitergehende Haftungen für den Verlag sind ausgeschlossen. Reklamationen müssen innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.

11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Probeabzug nicht innerhalb der gesetzten Frist zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.
12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
13. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, werden Rechnung und Beleg sofort, möglichst aber vierzehn Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vom Empfänger der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Verzugszinsen lt. Geschäftsbedingungen sowie die Einzelziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsverzögerung der Vorauszahlung des Betrags und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
15. Der Verlag liefert mit Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlags über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
16. Kosten für die Anfertigung von Druckunterlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

17. Aus einer Aufgabeminderung kann ein Anspruch auf Preisreduzierung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdruckschnitt dies in der Preisliste oder auf andere Weise zugesicherte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht zugesichert ist – die durchschnittlich verkaufte bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die Nachdruckverteilung (als verbleibende) des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Aufgabeminderung ist nur dann ein zur Preisreduzierung berechtigender Mangel,

wenn sie bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren 20 v. H. bei einer Auflage bis zu 100.000 Exemplaren 15 v. H. bei einer Auflage bis zu 500.000 Exemplaren 10 v. H. bei einer Auflage bis zu 500.000 Exemplaren 5 v. H. beträgt. Darüber hinaus sind etwaige Preisreduzierungs- und Schadensersatzansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Abbleiben der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

18. Bei Zielfernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Er übernimmt darüber hinaus keine Haftung. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Zielfernanzeigen werden nur auf normalem Postwege weitergeleitet. Die Eingänge auf Zielfernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht zugestellt werden können, werden vernichtet. Weiteres Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Zielferndienstes zu Zwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.
19. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.
20. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlegers. Gerichtsstand ist, soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorseht, der Sitz des Verlags. Auch für das Mahnverfahren sowie in dem Fall, dass der Wohnort oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers zum Zeitpunkt der Klagenerhebung unbekannt ist, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlags vereinbart.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen

- a) Mit der Erteilung eines Anzeigenauftrages erkennt der Auftraggeber die Allgemeinen und die Zusätzlichen Geschäftsbedingungen sowie die Preisliste des Verlags an.
- b) Der Verlag wendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftsbüchliche Sorgfalt an, hat jedoch nicht, wenn er von den Aufträgen irreführt wird.
- c) Voraussetzung für eine Provisionszahlung an Werbungsmitarbeiter ist, dass der Auftrag unmittelbar vom Werbungsmitarbeiter erteilt wird und Text bzw. Druckunterlagen auch von ihm geliefert werden. Die Werbemittel und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungstreibenden an die Preisliste des Verlags zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittlerprovision darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.
- d) Die in der Anzeigenpreisliste bezeichneten Nachlässe werden nur für die innerhalb eines Jahres erscheinenden Anzeigen eines Werbungstreibenden gewährt. Die Frist beginnt mit dem Erscheinen der ersten Anzeige. Die Belegung von Bezirks- bzw. Teilausgaben oder sonstigen Verlagsdruckschriften mit eigenen Preisen gilt als gesonderter Auftrag, für die betreffende Ausgabe oder Kombination ist ein gesonderter Abschluss zu tätigen.
- e) Der Werbungstreibende hat rückwirkend Anspruch auf den seiner tatsächlichen Abnahme von Anzeigen innerhalb Jahresfrist entsprechenden Nachlass, wenn er zu Beginn der Frist seinen Abschluss getätigt hat, der aufgrund der Preisliste zu einem Nachlass von vornherein berechtigt. Die Ansprüche auf Nachvergü-

lung oder Nachbelastung entfallen, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach Ablauf des Abschlussjahres geltend gemacht werden.

- f) Nicht sofort erkennbare Mängel der Druckunterlagen, die erst beim Druckvorgang deutlich werden, begründen für die Auftraggeber keinen Anspruch auf Zahlungsminderung oder Ersatz wegen ungenügenden Abdrucks.
- g) Änderungen oder Stornierungen sind schriftlich mit genauer Angabe des Textes und der Ausgabe spätestens bis zum Anzeigenschlussstermin, bei Belagenaufträgen wenigstens 10 Tage vor dem Strukturieren, zu übermitteln. Bei Abstellung gehen ggf. bereits entstandene Herstellungs- oder Vorbereitungsarbeiten zu Lasten des Auftraggebers. Bei telefonisch aufgegebenen Anzeigen, Termin- oder Ausgabenänderungen, Textkorrekturen und Abstellungen übernimmt der Verlag für Übermittlungsfehler keine Haftung. Ebenfalls haftet der Verlag nicht für Fehler aufgrund unautentischer schriftlicher Aufträge.
- h) Unterläßt bei der Wiederholung einer Anzeige der gleiche Fehler wie in der ersten Veröffentlichung, so sind Ansprüche auf Zahlungsminderung oder Ersatz ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber nach der ersten Veröffentlichung nicht sofort reklamiert hat.
- i) Platzierungswünsche werden nach den gegebenen Möglichkeiten berücksichtigt. Die Auswahl bestimmter Textseiten und ein Ausschluss von Wettbewerbsanzeigen können nicht verbindlich vereinbart werden.
- k) Der Auftraggeber gewährleistet, dass er alle zur Schaltung der Anzeige erforderlichen Rechte besitzt. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen sowie der zuge lieferten Werbemittel. Er stellt den Auftragnehmer im Rahmen des Anzeigenauftrages von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund presserechtlicher Vorschriften entstehen können. Bei Veröffentlichung von Gegenstellungen bestimmen sich die zu ersetzenden Kosten nach Maßgabe des Anzeigentarifs. Ferner wird der Auftragnehmer von den Kosten zur notwendigen Rechtsverteidigung freigestellt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer nach Treu und Glauben mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten zu unterstützen. Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer sämtliche für die Nutzung der Werbung in Print- und Online-Medien aller Art, einschließlich Internet, erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, Sendung, öffentliche Zugänglichmachung, Entnahme aus einer Datenbank und zum Abruf, und zwar zeitlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrages notwendigen Umfang. Vorgenannte Rechte werden in allen Fällen örtlich unbegrenzt übertragen.
- l) Bei Fließsatzanzeigen besteht kein Anspruch auf Belegauschnitt. Bei Wiederholungsanzeigen erhält der Auftraggeber einen Anzeigenausschnitt nur von der ersten Anzeige.
- m) Änderungen der Anzeigenpreise sind werden mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens auch für laufende Aufträge wirksam, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen ist.
- n) Der Verlag ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbedingungen erforderlichen Nachdruck der Daten, gleich, ob diese vom Auftraggeber selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

www.dhug.de